

Ein Vortrag, den Wolfgang Jung auf einem Treffen von „Frauen wagen Frieden“ am 09.01.06 in Kaiserslautern gehalten hat

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 008/06 – 15.01.06**

Die US-Air Base Ramstein im Lichte des Völkerrechts und des Grundgesetzes

Sie werden sich fragen, warum ich nicht über Flugzeuge, Fluglärm, und Atomwaffen rede. Das werde ich auch noch tun, aber zunächst sind einige Rechtsfragen darzulegen. Die juristische Gesamtsituation der Bundesrepublik und damit natürlich auch die rechtliche Problematik der US-Einrichtungen in unserem Land haben sich seit den Demonstrationen gegen die Stationierung von Cruise Missiles und Pershing II in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts entscheidend verändert.

Seither sind wir alle über 20 Jahre älter geworden, die Raketen, gegen die wir damals protestiert und demonstriert haben, sollen alle abgezogen worden sein, aber trotzdem ist unsere Welt nicht sicherer geworden.

In der seit dem Ende des Kalten Krieges zu beobachtenden blutigen Gewaltspirale lösen lokale Terrorakte sogenannte begrenzte Kriege aus. Zur Vergeltung begangene Terroranschläge tragen die Gewalt in weitere Länder und führen zu neuen Kriegen, die weitere Terroranschläge nach sich ziehen. Die Bush-Regierung hat inzwischen sogar den „Global War on Terror“, den weltweiten Krieg gegen den Terror, ausgerufen. Es kann sich also niemand in der falschen Hoffnung wiegen, wir seien dem Weltfrieden heute näher als damals.

Dabei hat es zunächst so gut ausgesehen. Gorbatschow setzte – sicher nicht ganz unbeeindruckt von unseren großen Friedensdemonstrationen – auf Perestroika und Abrüstung. Der Warschauer Pakt und die einst so gefürchtete Sowjetunion zerfielen. Mit der deutschen Wiedervereinigung verschwand nicht nur die Mauer in Berlin, sondern fast gleichzeitig der ganze Eisene Vorhang quer durch Europa.

Aus dem in vielen Kriegen bekämpften Erbfeind im Westen war nach schwierigen Anfangsjahren unser lieber Nachbar Frankreich geworden. Und Ende der 80er Jahre kam uns Deutschen plötzlich auch noch das kommunistische Schreckgespenst im Osten abhanden. Die Sowjetarmee zog komplett aus der ehemaligen DDR ab.

Mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes, der ja einmal zur Gründung der NATO geführt hatte, war auch dieses Bündnis obsolet geworden. Es löste sich aber leider nicht auf. Es nahm sogar ständig neue Mitglieder auf, die gerade dem Warschauer Pakt entronnen waren.

Wir waren nun endgültig nicht mehr von Feinden, sondern nur noch von Freunden umzingelt. Wir mussten auch nicht mehr gegen "die kommunistische Gefahr aus dem Osten" verteidigt werden. Damit entfiel eigentlich die Rechtsgrundlage für die Stationierung fremder Truppen auf unserem Territorium. Aber die westlichen Alliierten, vor allem die US-Streitkräfte, blieben in der Bundesrepublik. Darüber wird gleich noch zu reden sein.

Erinnern wir uns aber zuerst noch einmal kurz daran, warum überhaupt fremde Truppen in Deutschland stationiert wurden.

Weil deutsche Armeen in zwei äußerst verlustreichen Weltkriegen über unsere Nachbarn hergefallen waren, sollten Angriffskriege für immer geächtet werden. Deshalb finden sich im **Nürnberger Urteil von 1946** gegen Nazi-Größen und Wehrmachts-Generale folgende Sätze:

„Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Übel. Seine Auswirkungen sind nicht allein auf die kriegführenden Staaten beschränkt, sondern treffen die ganze Welt. Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht nur ein internationales Verbrechen, sondern das größte internationale Verbrechen, das sich von allen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, dass es in sich alle Schrecken vereinigt und anhäuft.“

Sie sollten im Gedächtnis behalten, dass nach Ende des Zweiten Weltkrieges ein Militärtribunal der Siegermächte unter maßgeblicher Beteiligung der USA **den Angriffskrieg als das größte internationale Verbrechen gebrandmarkt hat.**

Deutschland wurde nach Kriegsende in vier Besatzungszonen aufgeteilt, um einen weiteren Angriffskrieg in Zukunft zu verhindern. Truppen der damaligen Siegermächte USA und Großbritannien sind bis heute in der Bundesrepublik stationiert.

Schon in der bereits am 26.06.1945 ebenfalls unter maßgeblicher Beteiligung der USA in Kraft gesetzten **Charta der Vereinten Nationen** wurde festgelegt:

In Art. 1, 1.: „Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, **Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken** und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechtes zu bereinigen oder beizulegen.“

In Art. 2, 4.: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

Die UN-Charta gestattet nur in zwei Fällen militärische Gewalt:

1. Ein militärisch angegriffener Staat hat das Recht, sich militärisch zu verteidigen – bis zur Beilegung des Konfliktes durch Maßnahmen, die der UN-Sicherheitsrat beschlossen hat. Dieses Selbstverteidigungsrecht ist in **Art. 51** der UN-Charta festgelegt.

2. Der UN-Sicherheitsrat kann beschließen, einen drohenden oder laufenden Konflikt notfalls unter Einsatz militärischer Mittel zu verhindern oder zu beenden, um den Frieden wieder herzustellen. Nach **Art. 39** muss der Sicherheitsrat feststellen, „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“. Wenn der Konflikt nicht mit friedlichen Mitteln zu lösen ist, kann nach **Art. 46** nur der Sicherheitsrat die Anwendung von Waffengewalt zur Unterstützung des bedrohten oder angegriffenen Landes beschließen.

Angriffskriege jeder Art, vor allem auch die neuerdings von der Bush-Regierung propagierten Präventiv- oder Präventionskriege, und natürlich generell jede Kriegshandlung ohne UN-Mandat, verstoßen gegen das Völkerrecht und sind deshalb verboten.

Ein Präventivkrieg soll nach militärischem Verständnis einem unmittelbar bevorstehenden Angriff eines feindlichen Staates zuvorkommen. Ein Präventionskrieg soll einen anderen Staat vorbeugend daran hindern, sich mit Waffen auszustatten, die ihn erst zu einem Angriff befähigen würden.

Im **Nordatlantikvertrag vom 04.04.49**, also in der **Gründungsurkunde der NATO**, wird ausdrücklich Bezug auf das Friedensgebot der UN-Charta genommen.

In **Art. 1** heißt es deshalb: „Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und **sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten**, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.“

Art. 5 legt fest: „Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet. ...“

Die NATO hat sich also selbst als reines Verteidigungsbündnis definiert und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auf jede Angriffshandlung verzichtet.

Die Bundesrepublik ist der NATO erst am 24.03.1955 beigetreten, hat aber bereits in das **Grundgesetz vom 23.05.1949** folgende Regelungen aufgenommen:

„**Art. 25:** Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 26: Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Mit dem **Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990**, dem sogenannten Zwei-Plus-Vier-Vertrag, wurden die beiden Teile Deutschlands wiedervereinigt. Der Vertrag nimmt das Friedensgebot auf. Dazu heißt es in

Art. 2: „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland, sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, **insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar.** ...“

Art. 7 erklärt die bisher gültigen Vorbehaltsrechte der Alliierten für erloschen und bestimmt in Absatz 2: „**Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.**“

Die Stationierung ausländischer Truppen in unserem Land wurde im **Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23.10.1954** geregelt. Der Vertrag sollte nach **Art. 3** nur bis zum „Abschluss einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland“ gelten, ist also eigentlich am **12.09.1990** mit dem sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrag außer Kraft getreten. Durch Notenwechsel mit den Stationierungsstreitkräften vom **25.09.1990** wurde festgelegt, dass der Stationierungsvertrag zwar weiter bestehen bleibt, die Bundesrepublik ihn aber mit einer Frist von zwei Jahren jederzeit kündigen kann.

Sie sollten nach diesen langen Ausführungen vor allem drei Sachverhalte in Erinnerung behalten:

- 1. Angriffskriege sind völkerrechts- und verfassungswidrig.**
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner Staat.**
- 3. Die Bundesrepublik kann den Vertrag über den Aufenthalt ausländischer**

Streitkräfte jederzeit kündigen. Diese müssen dann nach zwei Jahren abgezogen sein.

Kommen wir nun zu der bis heute andauernden Anwesenheit der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik im Allgemeinen und zur Nutzung der US-Air Base Ramstein im Besonderen.

Rechtsgrundlage für den Aufenthalt fremder Streitkräfte auf deutschem Boden sind nach wie vor die NATO-Verträge. Fremde Truppen dürfen sich also nur zu Verteidigungszwecken hier aufhalten und nur Handlungen vornehmen, die zur Verteidigung der Bundesrepublik im engeren und des NATO-Gebietes im weiteren Sinne dienen.

Das NATO-Gebiet setzt sich nur aus den Territorien seiner jeweiligen Mitglieder zusammen. Die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, das Horn von Afrika, Afghanistan und der Irak sind eindeutig kein NATO-Gebiet. Deshalb darf die Bundesrepublik überhaupt nicht am Hindukusch verteidigt werden, auch wenn der vorherige Verteidigungsminister Struck das bis heute behauptet. **Weil die Bundeswehr nach Art. 87a unseres Grundgesetzes ausschließlich zur Verteidigung der Bundesrepublik und ihrer freiheitlich demokratischen Grundordnung eingesetzt werden darf, sind alle Auslandseinsätze, insbesondere die Kampfeinsätze deutscher Soldaten in Serbien und in Afghanistan verfassungswidrig**, auch wenn wechselnde Mehrheiten im Bundestag das beschlossen haben und immer wieder neu beschließen. Auch Mitglieder der Partei, die Frieden immer ohne Waffen schaffen wollte, machen dabei munter mit.

Verfassungswidrig sind auch – Sie erinnern sich – „alle Handlungen, die geeignet sind oder in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“, wenn sie auf oder von deutschem Boden aus vorgenommen werden.

Da weder die Bundesrepublik noch das Gebiet der NATO militärischen Angriffen ausgesetzt waren und sind, können Militäraktionen von ihrem Territorium auch nicht als Verteidigungshandlungen umdefiniert werden. **Die NATO hat auf Betreiben der USA nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 auf das World Trade Center zwar zum ersten und bisher einzigen Mal den Bündnisfall ausgerufen, aber die Anschläge waren keine militärischen Angriffe, sondern kriminelle Akte, die nur juristisch und nicht militärisch geahndet werden dürfen.**

Alle von den USA in den letzten Jahren begonnenen Angriffskriege mit direkter oder indirekter deutscher Beteiligung – im ehemaligen Jugoslawien, in Afghanistan und im Irak – waren und sind völkerrechts- und grundgesetzwidrig. Für den Irak-Krieg hat das sogar ein höchstes deutsches Gericht festgestellt – **das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit dem Urteil BVwerG 2WD 12.04 vom 21.06.05.**

In der Pressemitteilung Nr. 38/2005 des Gerichtes heißt es dazu: „Ein Major weigerte sich im April 2003, den Befehl seines Vorgesetzten auszuführen, an der weiteren Entwicklung eines militärischen Software-Programms mitzuwirken. **Zur Begründung führte er an, er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, Befehle zu befolgen, die geeignet seien, Kriegshandlungen im Irak zu unterstützen. ... In diesem Zusammenhang kritisierte er, dass Bundeswehrangehörige in Kuwait stationiert würden, deutsche Soldaten an AWACS-Flügen beteiligt seien, US-Liegenschaften in Deutschland bewachten und dass Überflug- und Landerechte für die im Irak operierenden Streitkräfte der USA gewährt würden. Er hielt dies für verfassungs- und völkerrechtswidrige Unterstützungsleistungen.**“

Der Bundeswehrmajor wurde vom Truppendienstgericht wegen Befehlsverweigerung zum

Hauptmann degradiert und sollte sogar auf Antrag des Wehrdisziplinaranwaltes entlassen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Offizier freigesprochen und die Degradierung zurückgewiesen.

Schon die **Leitsätze des Urteils** kritisieren die bisherige Rechtsauffassung der Bundesregierung. So wird u. a. ausgeführt:

„6. Gegen den am 20. März 2003 von den USA und vom Vereinigten Königreich (UK) begonnenen Krieg gegen den Irak bestanden und bestehen gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht. Für den Krieg konnten sich die Regierenden der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates noch auf das in Art. 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.“

„7. **Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.**“

Im **Urteil** selbst ist zu lesen:

S. 33, 34: „Dabei ist ein Angriffskrieg nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG unabhängig davon verfassungswidrig, mit welcher subjektiven Zielsetzung er geführt wird. Die Regelung geht davon aus, dass er in jedem Falle der Verfassung widerspricht, und zwar offenkundig deshalb, weil er stets objektiv geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören'. ... Durch den Ausdruck ‚verfassungswidrig‘ soll – wie sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm ergibt – ‚die in einer Verfassung stärkste rechtliche Verurteilung eines Tuns ausgesprochen werden‘;“ ...

S. 34: „Ein einem Untergebenen erteilter Befehl ist des Weiteren dann unverbindlich, wenn seine Erteilung oder Ausführung gegen die ‚allgemeinen Regeln des Völkerrechts‘ verstößt. Diese sind nach Art. 25 GG ‚Bestandteil des Bundesrechtes‘ (Satz 1). Sie ‚gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes‘ (Satz 2). Diese verfassungsrechtlich zwingende Vorrangwirkung gilt gegenüber allen (deutschen) staatlichen Akten, insbesondere auch denen der ‚vollziehenden Gewalt‘. Das bedingt namentlich auch, dass die vollziehende Gewalt und die Gerichte verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen ‚allgemeine Regeln des Völkerrechts‘ vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft ... und dass sie gehindert sind, an einer gegen solche Regeln verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken.“

S. 73: „Ein Staat der sich – aus welchen Gründen auch immer - ... über das völkerrechtliche Gewaltverbot hinwegsetzt und zu militärischer Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.“

S. 80: „Dementsprechend hat auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, die von den USA und ihren Verbündeten im Frühjahr 2003 ausgeführte militärische Invasion des Irak als ‚illegalen Akt‘ bezeichnet.“

S. 81: „Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit der Unterstützungsleistungen (der Bundesregierung) bestehen gravierende rechtliche Bedenken. ... Ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot kann nicht ohne Weiteres deshalb verneint werden, weil die Regierung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich wiederholt zum Ausdruck gebracht hat-

te ... ‚dass sich deutsche Soldaten an Kampfhandlungen nicht beteiligen werden‘. Die Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Militäraktion kann nicht nur durch die militärische Teilnahme an Kampfhandlungen erfolgen, sondern auch auf andere Weise. **Ein völkerrechtliches Delikt kann durch ein Tun oder – wenn eine völkerrechtliche Pflicht zu einem Tun besteht – durch Unterlassen begangen werden. Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.“**

S. 82: „...als ‚Angriffshandlung‘ im Sinne des Art. 39 UN-Charta (ist) unter anderem folgende Handlung anzusehen: ‚Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.‘ ...

Dulden die Organe eines Territorialstaates die Vornahme von Angriffshandlungen eines ‚Fremdstaates‘ oder unterlassen sie es, von diesem Territorium aus unternommene Angriffshandlungen zu verhindern, so sind die Angriffshandlungen ... auch dem betreffenden Territorialstaat zuzurechnen.“

S. 83: „Ein Staat, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten nicht beteiligt ist, hat den Status eines ‚neutralen Staates‘.“

S. 84: „Streitkräfte einer Konfliktpartei, die sich auf dem Gebiet eines ‚neutralen Staates‘ befinden, sind daran zu hindern, an den Kampfhandlungen teilzunehmen; Truppen von Konfliktparteien, die auf das neutrale Staatsgebiet ‚übertreten‘, also nach Beginn des bewaffneten Konflikts in das neutrale Staatsgebiet gelangen, sind ‚zu internieren‘ (Art. 11 Abs. 3 V. HA). ... Die Pflicht zur Internierung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Neutralitätsrechts, da nur so verhindert werden kann, dass von neutralem Territorium Kampfhandlungen unterstützt werden und dass es dadurch zu einer Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzung unter Einbeziehung des neutralen Staates kommt.“

S. 92, 93: **„Entsprechendes gilt für die in Deutschland gelegenen Militär-Stützpunkte. In diesen Liegenschaften, die den stationierten Streitkräften ‚zur ausschließlichen Benutzung‘ überlassen worden sind, dürfen diese nach Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS ‚die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen‘. Nach Abs. 2 der Vorschrift gilt dies ‚entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über den Liegenschaften‘.** Ungeachtet aller sonstigen Auslegungsschwierigkeiten ergibt sich daraus für die zuständigen deutschen Stellen, d. h. vor allem für die Bundesregierung, im Konfliktfall – jedenfalls rechtlich – die Befugnis zu kontrollieren, ob die Stationierungsstreitkräfte auf den überlassenen Liegenschaften (sowie im Luftraum darüber) im Einzelfall ausschließlich ‚Verteidigungspflichten‘ im Sinne des Zusatzabkommens und des NATO-Vertrages wahrnehmen oder aber andere Maßnahmen vorbereiten oder gar durchführen.

Art. 53 Abs. 3 ZA-NTS soll dabei – nach dem Vertragstext – ausdrücklich sicherstellen, dass die deutschen Behörden ‚die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen‘ innerhalb der Liegenschaften durchführen können. ... Die Konkretisierung der ‚deutschen Belange‘ und die Festlegung der Mittel zu ihrer Durchsetzung ist damit zuvörderst Aufgabe der zuständigen deutschen Behörden und damit insbesondere der Bundesregierung, die dabei freilich nach Art. 20 Abs. 3 GG an ‚Recht und Gesetz‘ und nach Art. 25 GG an die ‚allgemeinen Regeln des Völkerrechts‘ gebunden ist.

Zur ‚Wahrnehmung deutscher Belange‘ im Sinne der genannten Regelungen gehört jedenfalls u .a. auch, dass alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und vorgenommen werden, die verhindern, dass etwa vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtswidrige Kriegshandlungen erfolgen oder unterstützt werden. Dies gilt um so mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung

in Art. 2 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (im so genannten Zwei-Plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBL II S: 1318), der die maßgeblich Grundlage der im Jahr 1990 erfolgten Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bildet, völkerrechtlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird’.“

S. 94, 95: „ ... (Es) bestehen gegen mehrere ... Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der USA und des UK im Zusammenhang mit dem am 20. März 2003 begonnenen Kriege gegen den Irak gravierende völkerrechtliche Bedenken.

Dies gilt jedenfalls für die Gewährung von Überflugrechten für Militärflugzeuge der USA und des UK, die im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg über das Bundesgebiet hinweg in die Golfregion flogen oder von dort zurückkamen. Ebenfalls gilt dies für die Zulassung der Entsendung von Truppen, des Transports von Waffen und militärischen Versorgungsgütern von deutschem Boden aus in das Kriegsgebiet sowie für alle Unternehmungen, die dazu führen konnten, dass das Staatsgebiet Deutschlands als Ausgangspunkt oder ‚Drehscheibe‘ für gegen den Irak gerichtete militärische Operationen diene. Denn objektiver Sinn und Zweck dieser Maßnahmen war es, das militärische Vorgehen der USA und des UK zu erleichtern oder gar zu fördern. Wegen dieser Zielrichtung bestehen gegen das diesbezügliche Verhalten der Bundesregierung im Hinblick auf das völkerrechtliche Gewaltverbot und die angeführten Bestimmungen des V. HA gravierende völkerrechtliche Bedenken.“

Daraus folgt, alle Unterstützungsleistungen für völkerrechts- und verfassungswidrige Kriege müssen sofort aufhören.

Waffen und Munition, die zu NATO-Verteidigungszwecken auf unserem Territorium gelagert wurden, können nicht länger auf den Schlachtfeldern der Angriffskriege gegen Afghanistan und den Irak Verwendung finden. Mit Munition aus Miesau oder Militärfahrzeugen aus Kaiserslautern darf nicht mehr in den laufenden Kriegen gekämpft werden; das hier stationierte 21st Theater Support Command kann nicht länger Transporte in Kampfgebiete organisieren. Die Reparatur von Handfeuerwaffen, die in Mannheim wieder kriegstauglich gemacht werden, ist sofort zu stoppen.

In der Bundesrepublik stationierte US-Truppen dürfen sich weder auf hiesigen Truppenübungsplätzen bei Baumholder oder Grafenwöhr auf Kriegseinsätze vorbereiten, noch von hier aus in die Kriege in Afghanistan oder im Irak ziehen.

Besonders drastische Eingriffe müssen in den Flugbetrieb auf den US-Flugplätzen Ramstein und Spangdahlem und in den militärischen Luftverkehr der US-Air Force über unserem Territorium vorgenommen werden. Lufttransporte zu den Kriegsschauplätzen in Afghanistan und im Irak dürfen künftig nicht mehr durch den Luftraum der Bundesrepublik erfolgen. Das gilt auch für Nachschub- und Verwundetentransporte. Auch die Versorgung einer kämpfenden Truppe mit Nahrungsmitteln und Getränken und die medizinische Versorgung von Verwundeten dienen der Unterstützung von Kriegshandlungen. Das US-Hospital Landstuhl darf keine Verwundeten mehr behandeln, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie nach ihrer Genesung wieder in den völkerrechtswidrigen Kriegen eingesetzt werden.

Zwischenlandungen von Transportflugzeugen, die Truppen oder Waffen aus den USA zu den Kriegsschauplätzen fliegen, müssen untersagt werden. Direkte Transporte, die von den US-Flugplätzen Ramstein und Spangdahlem oder auch von deutschen Zivilflugplätzen (Hahn!) nach Afghanistan oder in den Irak stattfinden sollen, sind sofort zu unterbinden. Luftkampfübungen (TRA Lauter, MANIA) und Übungsangriffe auf Bodenziele (Polygone) dürfen nicht mehr der Vorbereitung amerikanischer Piloten auf Kampfeinsätze im Irak, in Afghanistan oder in künftigen Angriffskriegen dienen.

Da unser Land keinen Angriff zu befürchten hat, sind auch keine Luftkampfübungen fremder Luftwaffen über unserem Territorium notwendig. Das neue Warfighting Headquarters der US-Air Force in Ramstein, das innerhalb von nur sieben Stunden Luftangriffe auf jeden Ort in Europa, im Nahen und Mittleren Osten und in fast ganz Afrika organisieren kann, muss sofort wieder geschlossen werden, damit die Bundesrepublik nicht automatisch in jeden neuen Krieg der USA hineingezogen wird.

Weil das Pentagon präventive Atomangriffe plant, müssen die US-Atombomben aus Ramstein (130) und Büchel (20) schleunigst abgezogen werden.

Unter diesen Atombomben auf deutschem Boden befinden sich auch solche des Typs B 61-10, bei denen es sich um umgewandelte Sprengköpfe der Pershing II-Rakete handelt, die vertragsgemäß schon längst hätten abgezogen werden müssen.

Wenn die Bundesregierung alle Auflagen, die ihr unsere Verfassung und das Völkerrecht zwingend vorschreiben, gegenüber den hier stationierten US-Streitkräften durchsetzt, geben Air Force und Army in kürzester Frist alle Basen auf deutschem Boden auf. Die US-Air Base Ramstein darf dann nämlich auch nicht mehr als Drehkreuz für CIA-Verschleppungsflüge benutzt werden.

Die militärstrategischen Ziele der USA, die in absehbarer Zeit zu neuen Angriffskriegen etwa auf den Iran führen werden, sind mit den genannten Einschränkungen und unter den dann ständig stattfindenden Kontrollen deutscher Behörden nicht zu realisieren.

Wenn in der Bundesrepublik das Grundgesetz und das Völkerrecht wieder gelten, werden die US-Streitkräfte unser Land verlassen. Für die Wiederherstellung von Recht und Gesetz ist jede Bundesregierung verantwortlich. Was die rot-grüne unter Schröder und Fischer versäumt hat, muss die schwarz-rote Merkel/Müntefering-Regierung schleunigst nachholen.

Wir alle können als Einzelpersonen oder als Mitglieder von Parteien oder Glaubensgemeinschaften diesen unausweichlichen Vorgang beschleunigen, wenn wir Politiker, Parlamente und Regierungen auf Landes- oder Bundesebene immer wieder auffordern, dem Völkerrecht und unserer Verfassung endlich wieder Geltung zu verschaffen.

Hier möchte ich zunächst einmal schließen, ich bin aber gerne bereit, weitere Fragen zu beantworten. (Hervorhebungen im Text vom Autor)

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern